

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

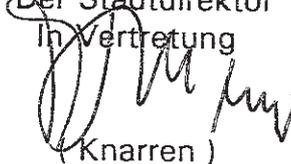
Der Baumbestand, dargestellt im Bestandsplan des stadtökologischen und landschaftspflegerischen Fachbeitrages, ist nach Möglichkeit zu erhalten. Ist der Erhalt eines Baumes nicht möglich, ist er durch einen Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 10 cm zu ersetzen. Für Neuanpflanzungen von Gehölzen sind heimische Arten auszuwählen. Als heimische Arten gelten die Arten, die in der Pflanzliste des zugehörigen stadtökologischen und landschaftspflegerischen Fachbeitrages aufgeführt sind.

Geschlossene Wandbereiche von mehr als 20 qm sind durch Kletterpflanzen zu begrünen. Die nicht überbaubare Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

Mit diesen Festsetzungen wird eine größtmögliche Kompensation des Eingriffs erreicht. Der volle Ausgleich kann jedoch nicht im Planungsgebiet erfolgen. In der Gesamtabwägung aller Belange hat die Schaffung von Kindergartenplätzen Vorrang, da im durch den Kindergarten abzudeckenden Gebiet keine andere Fläche zur Verfügung steht und die Schaffung von zusätzlichen Plätzen dringend erforderlich ist. Da es sich um einen in sich geschlossenen Planungsbereich handelt, kann das Bebauungsplangebiet nicht erweitert werden, um im räumlichen Zusammenhang weitere Kompensationsmaßnahmen zu erreichen. Im Hinblick auf den relativ geringen Restausgleich wird daher hierauf verzichtet.

Heinsberg, den 08.03.1995

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Knarren)
Techn. Beigeordneter

gehört zur Verfügung

vom 9. 10. 1995

35.2. 12-5211-2053/95

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

